

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Agrarwirtschaft“
am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel
vom 13. März 2023**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 20. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 1. März 2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Nachhaltige Agrarwirtschaft“ am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmungen zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang „Nachhaltige Agrarwirtschaft“ den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmungen zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge sowie die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmungen zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 3. Semester muss ein erfolgreich abgeleistetes Vorpraktikum von sechs Monaten nachgewiesen werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie des Fachbereichs.
- (2) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 6. Semester sowie für die Ableistung des Berufspraktischen Studiensemesters mit Ausnahme der Zulassung zu Prüfungen der Wahlmodule gemäß § 1 Absatz 3 PVO müssen die Module des 1. und 2. Semesters bestanden sein und mindestens weitere 30 Leistungspunkte aus dem 3. und 4. Semester bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden.

- (3) Für die Zulassung zu Prüfungen des Moduls B24 muss die Prüfung des Moduls B12 erfolgreich abgeschlossen sein.
- (4) Für die Zulassung zu Prüfungen des Moduls B26 muss die Prüfung des Moduls B24 erfolgreich abgeschlossen sein.
- (5) Für die Zulassung zu Prüfungen in Wahlmodulen, die inhaltlich direkt auf ein Pflichtmodul aufbauen, müssen die Prüfungen der zugehörigen, grundlegenden Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen sein.
- (6) Zum teilnahmebeschränkten Wahlmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik“ (BAP) werden die verfügbaren Plätze nach Studienfortschritt vergeben. Zu allen weiteren teilnahmebeschränkten Wahlmodulen gemäß Modulhandbuch erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung im Prüfungsamt des Fachbereiches.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der ersten vier Semester erfolgreich absolviert und mindestens 140 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“ am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60) ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 anzuwenden.
- (2) Studierende, die letztmalig zum Sommersemester 2023 ihr Bachelorstudium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2017 erwerben.
- (3) Studierende, die im Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“ eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2017 nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2027/2028 nach dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36) werden die bis zum 31. August 2027 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Nachhalte Agrarwirtschaft“ im Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“ vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60) tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.“

Osterrönhof, 13. März 2023

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Martin Braatz

- Der Dekan -

Fachbereich Agrarwirtschaft

Anhang 1: Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Agrarwirtschaft“

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites Grundlagenwissen aus den produktionstechnischen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie technischen sowie naturwissenschaftlichen Bereichen einer nachhaltigen Agrarwirtschaft. Sie kennen Konzepte der Identifikation und der Gewährleistung von Qualität in den Arbeitsfeldern der Agrarwirtschaft. Je nach gewähltem Studienprofil haben sie aktuelles, kohärentes Wissen in den Fachgebieten Tierproduktion, Pflanzenproduktion sowie Unternehmensführung und Betriebswirtschaft erworben. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die für die Agrarwirtschaft grundlegenden, relevanten gesetzlichen Bestimmungen und besitzen ein Bewusstsein für den multidisziplinären Kontext einer nachhaltigen Agrarwirtschaft und angrenzender Bereiche. So sind sie in der Lage, Bezüge zwischen den verschiedenen Disziplinen herzustellen und für ihre Tätigkeit zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über unternehmerische, technische und naturwissenschaftliche Kompetenzen, um Aufgabenstellungen in der Agrarwirtschaft und deren Nachhaltigkeit zu identifizieren und zu formulieren. Sie können typische einzelbetriebliche Entscheidungsprobleme kalkulieren. Sie kennen zeitgemäße Alternativen technischer Lösungen in der Produktionstechnik und können sie anhand von Ansätzen zur Bewertung ihres Einsatzes in der landwirtschaftlichen Pflanzen- und Tierproduktion sowie im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzgebäuden beurteilen. Sie sind in der Lage, verschiedene grundlagen- und anwendungsorientierte Methoden anzuwenden sowie mathematische, statistische und experimentelle (Labor-) Analysen durchzuführen. Sie können jeweils geeignete Experimente planen und durchführen sowie Literaturrecherchen zielgerecht ausführen, dabei Datenbanken und andere Informationsquellen nutzen, um die Daten zu interpretieren und daraus Schlüsse zu ziehen.

Die Absolventinnen und Absolventen können praxisbezogene Probleme theoriegeleitet lösen. Besonders die Kenntnis um und das Verständnis für die Erfordernisse landwirtschaftlicher Unternehmen befähigen sie, die geeigneten berufsrelevanten Arbeitsprozesse, Verfahrensweisen und Methoden auszuwählen, anzuwenden, zu reflektieren sowie deren Grenzen zu erkennen. So sind sie beispielsweise in der Lage, landwirtschaftliche Nutztiere bedarfsgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend zu versorgen, indem sie schädigende Einflüsse erkennen und praktische Konsequenzen im Hinblick auf Gesundheit, Haltung, Fütterung, Zucht und Management ziehen. Sie können die Ertragsphysiologie von Kulturpflanzen im Hinblick auf Wachstums- und Entwicklungsprozesse darstellen, deren Abhängigkeit von Umweltfaktoren erläutern sowie Möglichkeiten der Bestandsführung in ihre Tätigkeit integrieren. Ebenso kennen die Absolventinnen und Absolventen die wichtigsten organischen und mineralischen Düngemittel, wissen um ökologische, ökonomische und soziale Begleiterscheinungen und können Kriterien für deren Beurteilung bewerten.

Im berufspraktischen Studiensemester haben die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit gehabt, ihre Kompetenzen im landwirtschaftlichen Umfeld anzuwenden und zu vertiefen – in Kombination mit einem Auslandsaufenthalt auch im internationalen Kontext.

Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, sich auf wechselnde Anforderungen des Berufslebens einzustellen. Sie kennen die Notwendigkeit selbstständiger, lebenslanger Weiterbildung. Sie verfügen über adäquate Kompetenzen im Bereich der Informationsvermittlung

und Gesprächsführung wie z.B. Präsentation, Moderation und Versammlungsleitung und sind in der Lage, effizient als Einzelne/-r und als Mitglied eines Teams zu handeln. Sie können verschiedene Methoden anwenden, um effektiv mit dem agrarwirtschaftlichen Umfeld und mit der Gesellschaft insgesamt zu kommunizieren und fühlen sich verpflichtet, der professionellen Ethik und den Verantwortungen und Normen einer landwirtschaftlichen, nachhaltigen Praxis entsprechend zu handeln. Sie kennen die Grundlagen der Mitarbeiterführung.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und reflektieren an sie gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Ökologie.

Neben den technischen, gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen, sicherheitsbezogenen, ökologischen und rechtlichen Auswirkungen der praktischen agrarwirtschaftlichen Tätigkeit sind sie sich gleichermaßen der Verwendbarkeit wie auch der Einschränkungen von Konzepten und Lösungsstrategien bewusst. So begreifen sie beispielsweise den Boden als einflussreichsten Umweltbestandteil und beziehen seine Bedeutung für die Umwelt, seine Reaktionen auf menschliches Wirken und seine Bedeutung als Existenzgrundlage der Menschen sowie als Produktionsgrundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft in ihre Tätigkeit ein.

Anhang 2: Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Nachhaltige Agrarwirtschaft“⁽¹⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester / Studienhalbjahr
		Pflichtmodule des Studiengangs ²⁾			
1	B 01	Grundlagen der Nutztierhaltung	5	5	1
2	B 02	Chemie und Physik	5	6	1
3	B 03	Landtechnik und Baukunde	5	5	1
4	B 04	Botanik und allgemeine Züchtungslehre	5	5	1
5	B 05	Volkswirtschaftslehre	5	5	1
6	B 06	Kommunikation und Projektmanagement	5	5	1
7	B 07	Controlling und Steuerlehre	5	6	2
8	B 08	Bodenkunde und Ressourcenschutz	5	5	2
9	B 09	Angewandte Statistik und Mathematik	5	6	2
10	B 10	Agrarpolitik und Agrarrecht	5	6	2
11	B 11	Digitalisierung und Innovationsmanagement	5	5	2
12	B 12	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens - Seminar I	5	4	2
13	B 13	Ethologie und Gesundheit in der Nutztierhaltung	5	5	3
14	B 14	Landwirtschaftliche Betriebslehre	5	5	3
15	B 15	Umweltökonomie und Nachhaltigkeitskonzepte	5	5	3
16	B 16	Management nachhaltiger Wertschöpfungsketten	5	5	3
17	B 17	Pflanzenernährung und Ökologie	5	5	3
18	B 18	Phytomedizin	5	5	3
19	B 19	Tierernährung	5	5	4
20	B 20	Unternehmensführung und Personalmanagement	5	5	4
21	B 21	Marktlehre und Vermarktungsmanagement	5	5	4
22	B 22	Pflanzen- und Feldfutterbau	5	5	4
23	B 23	Grünlandwirtschaft und Pflanzenbauprojekt	5	5	4

24	B 24	Seminar II	5	3	4
25	B 26	Seminar III	5	3	6
		Summe:	125		
Wahlmodule					
26	B 27	Wahlmodule gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 PVO ³⁾ zu belegen:	30	24	6 - 7
27	B 28	Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ gem. § 1 Abs. 3 PVO ⁴⁾	10	8	1 - 7
28	B 25	Berufspraktisches Studiensemester	30	2	5
29	B 29	Thesis	12		7
30	B 30	Kolloquium	3		7
Summe:			210		

- 1) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.
- 2) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch die Dekanin oder den Dekan.
- 4) „Interdisziplinäre Lehre“ obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO